

**GEOSUISSE ZH-SH
STATUTEN**

Rüschlikon, 11. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 1.1	Name, Rechtsform und Sitz	3
Artikel 1.2	Zweck und Ziele	3
Artikel 2	Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder	3
Artikel 2.1	Mitglieder	3
Artikel 2.2	Förderer	3
Artikel 2.3	Beitritt	3
Artikel 2.4	Ehrenmitglieder	3
Artikel 2.5	Austritt und Ausschluss	3
Artikel 3	Organisation und Organe	4
Artikel 3.1	Sektionsorgane	4
Artikel 3.2	Geschäftsjahr	4
Artikel 3.3	Sektionsversammlung	4
Artikel 3.4	Aufgaben und Kompetenzen Sektionsversammlung	4
Artikel 3.5	Gruppe der Freierwerbenden (IGS)	4
Artikel 3.6	Abstimmungen und Wahlen	4
Artikel 3.7	Vorstand	4
Artikel 3.8	Aufgaben und Kompetenzen Vorstand	4
Artikel 3.9	Revisoren	5
Artikel 3.10	IG/Arbeitgeber-Kommission	5
Artikel 3.11	Spezielle Kommissionen	5
Artikel 3.12	Entschädigung	5
Artikel 4	Finanzielle Mittel	5
Artikel 4.1	Finanzierung	5
Artikel 5	Statutenänderung und Auflösung	6
Artikel 5.1	Statutenänderungen	6
Artikel 5.2	Auflösung und Liquidation	6
Artikel 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Artikel 6.1	Inkrafttreten	6

Artikel 1 Allgemeines

Artikel 1.1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Die Sektion GEOSUISSE ZH-SH ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der Sektion befindet sich am Ort der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Geschäftsstelle.

Artikel 1.2 Zweck und Ziele

- 3 Die Sektion wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder vorwiegend in den Bereichen Geomatik und Landmanagement in fachlicher, wirtschaftlicher, politischer, technischer und juristischer Hinsicht. Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- 4 Sie erreicht dies insbesondere durch:
 - Sektionsversammlungen
 - Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder
 - Förderung der guten Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden, verwandten Organisationen und den Ausbildungsstätten
 - Ordnung des Honorarwesens im Sinne von Art. 15 Tarifvereinbarungen und Erlass eines Ingenieur Geometer(IG)-Reglements
 - Vertretung der Berufsinteressen durch Partizipation bei regulatorischen Prozessen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung gesellschaftlicher Anlässe

Artikel 2 Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder

Artikel 2.1 Mitglieder

- 5 Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern gemäss Statuten von GEOSUISSE.
Als ordentliche Mitglieder können dem Verein alle in den Bereichen Geomatik und Landmanagement Tätigen angehören.

Artikel 2.2 Förderer

- 6 Natürliche Personen (sofern diese die Mitgliederkriterien nicht erfüllen) und juristische Personen sowie Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Zweck von GEOSUISSE mittragen, fördern und unterstützen, können Förderer von GEOSUISSE sein.

Artikel 2.3 Beitritt

- 7 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern richtet sich nach den Statuten von GEOSUISSE.

Artikel 2.4 Ehrenmitglieder

- 8 Zu Ehrenmitgliedern der Sektion können auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 2.5 Austritt und Ausschluss

- 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten von GEOSUISSE.

Artikel 3 Organisation und Organe

Artikel 3.1 Sektionsorgane

- 10 Organe der Sektion sind:
- die Sektionsversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisoren
 - die IG/Arbeitgeber-Kommission

Artikel 3.2 Geschäftsjahr

- 11 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 3.3 Sektionsversammlung

- 12 Die ordentliche Sektionsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.
- 13 Ausserordentlich findet eine Sektionsversammlung statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisoren es verlangen.
- 14 Anträge an die Sektionsversammlung sind dem Präsidenten schriftlich mindestens sechs Wochen vor der Sektionsversammlung einzureichen.

Artikel 3.4 Aufgaben und Kompetenzen Sektionsversammlung

- 15 Die Sektionsversammlung befasst sich mit:
- a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Mitgliederbeiträge
 - c) Wahl des Vorstandes, der IG/Arbeitgeber-Kommission und deren Präsidenten sowie der Revisoren
 - d) Allfälligen Anträgen, Revision der Statuten, Auflösung der Sektion

Artikel 3.5 Gruppe der Freierwerbenden (IGS)

- 16 Die Mitglieder der Sektion, die der Gruppe der Freierwerbenden (IGS) angehören, erlassen ein Reglement und befinden über die jährlich zu entrichtenden Unternehmerbeiträge.

Artikel 3.6 Abstimmungen und Wahlen

- 17 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, welcher bei den Abstimmungen nicht mitstimmt, den Stichentscheid.
- 18 Förderer verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 3.7 Vorstand

- 19 Die Sektion wird von einem Vorstand mit mindestens 4 Mitgliedern geleitet. Dieser wird von der Sektionsversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 3.8 Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

- 20 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:
- a) Leitung und Vertretung der Sektion
 - b) Verkehr mit dem Zentralvorstand von GEOSUISSE und den kantonalen Amtsstellen
 - c) Ernennung der Delegationen für den Austausch mit den kantonalen Amtsstellen
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Anlässen

- e) Vollzug von Sektionsbeschlüssen
- f) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- g) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Ernennung von Standskommissionsmitgliedern bei Bedarf
- h) Verwaltung des Archivs

Artikel 3.9 Revisoren

- 21 Die beiden Revisoren haben die Sektionsrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu erstatten.
- 22 Sie sind maximal für 3 Amtsdauern wählbar, wobei nach zwei Amtsdauern mindestens ein Revisor neu zu wählen ist.

Artikel 3.10 IG/Arbeitgeber-Kommission

- 23 Die IG/Arbeitgeber-Kommission wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Kommission muss dem Sektionsvorstand angehören.
- 24 Die IG/Arbeitgeber-Kommission verhandelt mit den Arbeitsstellen und den Tarifpartnern auf regionaler Stufe in Übereinstimmung mit den Honorarordnungen, Normen und Tarifvereinbarungen der IGS und schliesst separate Vereinbarungen ab. Sie vertritt die Interessen der Freierwerbenden gegen aussen und fördert den Gedankenaustausch unter den Mitgliedern.

Artikel 3.11 Spezielle Kommissionen

- 25 Kommissionen für spezielle Aufgaben werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sektionsversammlung eingesetzt. Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand umschrieben. Über deren Tätigkeit ist der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel 3.12 Entschädigung

- 26 Der Vorstand und die Kommissionen beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird. Sie richtet sich grundsätzlich nach den Entschädigungen der GEOSUISSE.

Artikel 4 Finanzielle Mittel

Artikel 4.1 Finanzierung

- 27 Die Einnahmen werden gebildet aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - den Unternehmerbeiträgen der IGS-Mitglieder gemäss dem Reglement
 - den Beiträgen der Förderer
 - den freiwilligen Beiträgen und Subventionen
- 28 Die Finanzierung des Honorar- und Tarifwesens sowie die Auslagen der IG/Arbeitgeber-Kommission sollen durch die Unternehmerbeiträge gedeckt werden.
- 29 Ehrenmitglieder der Sektion und Mitglieder des Zentralvorstandes von GEOSUISSE sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 5 Statutenänderung und Auflösung

Artikel 5.1 Statutenänderungen

- 30 Eine Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Sektionsversammlung anwesenden Stimmen.
- 31 Die Mitglieder sind vor der Sektionsversammlung über die Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen.

Artikel 5.2 Auflösung und Liquidation

- 32 Der Beschluss über die Auflösung der Sektion bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- 33 Ueber die Verwendung des Sektionsvermögens beschliesst die letzte Sektionsversammlung.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6.1 Inkrafttreten


- 34 Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Mai 2023 durch die Sektionsversammlung genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19.6.1948 mit Revisionen vom 26.3.1963, 25.10.1991 und 7.5.2004.

Beschluss der Sektionsversammlung vom 11. Mai 2023

Der Präsident

Stefan Osterwalder



Der Aktuar

Diego Willa

